

Allgemeine Informationen für Arbeitgeber zur Durchführung einer Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 54 a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Hinweis:

Die in der folgenden Information verwendeten Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text auf die zusätzliche Bezeichnung der weiblichen Form verzichtet.

1. Einleitung/Ziele

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein betriebliches Langzeitpraktikum und dient als Brücke in die Berufsausbildung. Jugendliche sollen durch die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen auf eine spätere Berufsausbildung vorbereitet werden. Mit dieser Förderung soll erreicht werden, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven in eine betriebliche Ausbildung einmünden und diese Ausbildung bei erfolgreicher Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung ggf. verkürzt werden kann.

Der Landkreis Emsland kann Arbeitgeber, die eine betriebliche EQ durchführen, durch Zuschüsse in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag (124 Euro monatlich) fördern. Der Zuschuss zur Vergütung ist auf **247** Euro monatlich begrenzt.

2. Zielgruppe

Zielgruppe von Einstiegsqualifizierungen sind beim Jobcenter des Landkreises Emsland gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen zum 01.10. eines jeweiligen Jahres keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Außerdem Ausbildungsbewerber, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen und lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungsuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungsuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder über einen (Fach-)Abiturabschluss verfügen, ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

3. Inhalte

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet.

Die Inhalte der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sollen geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung (HwO), des Seearbeitsgesetzes, nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorzubereiten und ggf. die Dauer der Ausbildungszeit um maximal sechs Monate zu verkürzen. Eine Anrechnung der EQ auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 BBiG und § 27 b Abs. 1 HwO gegebenenfalls erfolgen.

Die Inhalte der EQ werden vom Betrieb mit einem Zeugnis bescheinigt. Soweit die Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 BBiG. Von der zuständigen Kammer erhält der Jugendliche auf Antrag des Arbeitgebers

oder des EQ-Teilnehmenden, nach Vorlage des betrieblichen Zeugnisses, ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte EQ.

Der Jugendliche, bei nicht volljährigen Jugendlichen die Erziehungsberechtigten, und der Betrieb schließen einen schriftlichen Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 26 BBiG. Während der Einstiegsqualifizierung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Berufsschulpflicht nach den Schulgesetzen der Länder bleibt unberührt. Sofern der Jugendliche der Berufsschulpflicht unterliegt, muss diese erfüllt werden (möglichst in einer Fachklasse). Auf die Einhaltung der Berufsschulpflicht ist hinzuwirken, es sei denn, es liegt eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vor. Es wird empfohlen, auf den Besuch einer Fachklasse hinzuwirken. Der Betrieb meldet den Teilnehmer ggf. bei der Berufsschule an. Eine Anrechnung des EQ-Praktikums auf eine Ausbildung kann nur erfolgen, wenn der Jugendliche am Berufsschulunterricht teilnimmt.

Der Abschluss des Einstiegsqualifizierungsvertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (IHK oder HWK etc.) anzuzeigen.

4. Besonderheiten einer EQ in einem HWK-Beruf (= dem Bereich der Handwerkskammer zugeordneten Berufe)

Beim Abschluss eines EQ Vertrages in einem HWK-Beruf ist die Besonderheit zu beachten, dass die Absolvierung von einem oder mehreren Qualifizierungsbausteinen innerhalb der EQ obligatorisch ist.

Die geplanten Qualifizierungsbausteine müssen bei Abschluss des EQ Vertrages vom EQ-Betrieb festgelegt und im EQ-Vertrag dokumentiert werden.

Eine Übersicht von möglichen Qualifizierungsbausteinen in HWK-Berufen kann das zuständige Fallmanagement zur Verfügung stellen. Die betrieblichen Qualifizierungspläne zu den Qualifizierungsbausteinen sind im Internet unter www.zdh.de und www.zwh.de sowie bei der zuständigen Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim erhältlich.

Bei konkreten Rückfragen zur Durchführung der Qualifizierungsbausteine steht die für EQ zuständige Mitarbeiterin der HWK Frau Justa zur Verfügung.

Karen Justa

HWK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Tel.: 0541 6929-524

Fax: 0541 6929-99524

E-Mail: k.justa@hwk-osnabrueck.de

5. Förderleistungen

Der Landkreis Emsland fördert den Arbeitgeber, der eine betriebliche EQ durchführt, durch einen Zuschuss in Höhe der von ihm mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung. Der Zuschuss zur Vergütung ist auf **247** Euro monatlich begrenzt. Die EQ ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung. Daher fördert der Landkreis Emsland den Arbeitgeber zusätzlich mit einem pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von **124** Euro monatlich als Zuschuss. **Hinweis:** Sofern das monatliche Arbeitsentgelt der Jugendlichen 325 Euro nicht übersteigt, hat der Arbeitgeber nach § 20 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen.

Der Zuschuss wird auch erbracht, wenn die Einstiegsqualifizierung wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird. Einen Zuschuss können auch private gemeinnützige Einrichtungen erhalten, soweit

sie die Einstiegsqualifizierung als betrieblicher Arbeitgeber durchführen. Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichtes erbracht.

Auf Antrag des Betriebes bewilligt der Landkreis Emsland nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistungen durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Im Übrigen finden die Vorschriften des Ersten bis Vierten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, dem Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der Einstiegsqualifizierung und dem Ende des Förderzeitraums ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.

Der Zuschuss zur EQ-Vergütung wird nur erbracht, wenn er vor Beginn der EQ beantragt wurde.

Nach § 74 SGB III können Teilnehmer an EQ mit Maßnahmen der Assistierten Ausbildung (begleitende Phase) gefördert werden, wenn sie wegen in ihrer Person liegender Gründe während der Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen.

6. Zeitraum und Dauer der Förderung

Die Förderung wird für die im Einstiegsqualifizierungsvertrag vereinbarte Dauer von sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer für denselben Jugendlichen darf insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

Der Beginn der Förderung ab 1. Oktober eines Jahres für den Personenkreis nach § 54 a Abs. 4 Nr. 1 SGB III soll sicherstellen, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung, wie sie im Rahmen der bundesweiten Nachvermittlungen gemeinsam mit den Kammern verabredet wurden, ausgeschöpft sind.

Eintritte in EQ ab 1. August eines Jahres können in Ausnahmefällen für Bewerber nach den Personenkreisen des § 54a Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB III und für Bewerber aus früheren Schulentlassjahren, sog. „Altbewerber“, gefördert werden.

Das Ende der Förderung im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit (01.08. eines jeden Jahres) soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

EQ in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden.

Gefördert werden können jedoch EQ, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereiten.

Die Förderung der Einstiegsqualifizierung eines Jugendlichen, der bereits eine Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen.

Die Förderung der Einstiegsqualifizierung eines Jugendlichen, die im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern durchgeführt wird, ist ebenfalls ausgeschlossen.

7. Antragstellung und Ansprechpartner

Ein Antrag auf Durchführung einer EQ ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager des Landkreises Emsland zu stellen.

Der Fallmanager stellt die notwendigen Antragsformulare zur Verfügung:

- Antrag auf Durchführung einer EQ
- EQ Vertrag
- Formular Informationen an die Krankenkasse

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fallmanager.

8. Gesetzliche Grundlage § 54 a SGB III (gültige Fassung ab 01.08.2020)

§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. Der Zuschuss zur Vergütung ist auf 247 Euro monatlich begrenzt. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seearbeitsgesetzes, nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder des Altenpflegegesetzes anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

(6) Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrkosten gefördert werden. Für die Übernahme und die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 entsprechend.

Bei allgemeinen Fragen zum EQ Programm beim Landkreis Emsland:

Landkreis Emsland
Jobcenter
Wiebke Rapin
Tel.: 05931 44-1616
Email: wiebke.rapin@emsland.de

Bei Abrechnungsfragen:

Landkreis Emsland
Jobcenter
Matthias Heinen
Tel.: 05931 44-2617
Email: matthias.heinen@emsland.de